

Amtlicher Leitsatz: Aufgrund der wiederholten Teilnahme des Klägers an der Veranstaltung "Ausbruch 60", die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung „Tag der Ehre“ in Budapest (Ungarn) steht, besteht der konkrete Verdacht, dass der Kläger Bestrebungen einzeln verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Rechtskraft: Unbekannt

Tenor: Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner waffenrechtlichen Erlaubnis. Am 29. Juni 2018 wurden dem Kläger eine grüne Standard-Waffenbesitzkarte sowie eine gelbe Sportschützen-Waffenbesitzkarte erteilt. Zuletzt war er im Besitz von drei Waffen (Pistole Typ ÖZ 75, Gewehr Typ G33/40 und Gewehr Typ Schmeisser AR-15 M5). Nach einer Regelüberprüfung im Mai 2021 teilte das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz — LfV — der Beklagten mit Schreiben vom 11. August 2021 mit, dass der Kläger vom 9. bis zum 10. Februar 2019 sowie vom 8. bis zum 9. Februar 2020 am „Tag der Ehre“ in Budapest (Ungarn) teilgenommen habe. Bei der Veranstaltung „Tag der Ehre“ handelt es sich um eine seit dem Jahr 1997 jährlich wiederkehrende Gedenkveranstaltung. Mit ihr und dem sich anschließenden Marsch über 60 Kilometer soll dem gescheiterten Ausbruchversuch ungarischer und deutscher Kampftruppen, darunter auch SS-Divisionen, im Februar 1945 aus der Einkesselung durch die Rote Armee gedacht werden. Die Erkenntnisse rechtfertigten nach Einschätzung des LfV die Annahme, dass der Kläger in den letzten fünf Jahren Bestrebungen i. S. d. S 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) Waffengesetz — WaffG — verfolgt habe, vorliegend gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (lit. bb)). Darüber hinaus teilte das LfV mit, dass eine weitere, nicht mitteilbare Erkenntnis über den Kläger vorliege. Am 17. August 2021 hörte die Beklagte den Kläger zum geplanten Widerruf seiner waffenrechtlichen Erlaubnis an. Zur Begründung nahm die Beklagte Bezug auf die Erkenntnisse des LfV und die daraus folgende waffenrechtliche Unzuverlässigkeit. Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 16. September 2021 erwiderte der Kläger, dass es sich bei dem „Tag der Ehre“ um eine militärhistorische Gedenkveranstaltung militärisch Interessierter handele, das Event rein sportlichen Charakter habe und geradezu der Völkerverständigung diene. Es finde sich keinerlei Bezug zur Waffen-SS und auch kein Anzeichen für deren Ehrung. Bei der Mitteilung

des Verfassungsschutzes handele es sich um eine typische nachrichtendienstliche Desinformation. Mit Bescheid vom 22. September 2021 widerrief die Beklagte die dem Kläger erteilten Waffenbesitzkarten (Ziff. 1) und forderte den Kläger auf, die drei in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen und noch vorhandene Munition innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheids einem Berechtigten zu überlassen oder von einem Büchsenmacher unbrauchbar machen zu lassen (Ziff. 2). Ferner forderte sie den Kläger auf, die in Ziff. 1 genannten Waffenbesitzkarten zurückzugeben (Ziff. 3). Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs der Anordnung in Ziff. 2 wurde die Sicherstellung angekündigt (Ziff. 4). Unter Ziffer fünf drohte die Beklagte ein Zwangsgeld i. H. v. 500,00 EUR für den Fall an, dass der Kläger der in Ziff. 2 genannten Anordnung nicht nachkommen sollte. Weiter ordnete sie für die Ziffern 1 bis 3 die sofortige Vollziehung an (Ziff. 6). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass der Kläger die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) WaffG nicht (mehr) besitze. Es sei aufgrund der aktiven Teilnahme des Klägers an der vom LfV bezeichneten Veranstaltung dem „Tag der Ehre“ in Budapest samt Gedenkmarsch — davon auszugehen, dass der Kläger Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und das friedliche Zusammenleben verfolge. Der Marsch finde zum Gedenken an die Waffen-SS statt. Da die Waffen-SS im heutigen östlichen Europa größte Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübt habe, zeige dies, dass der Kläger die heutigen Werte einer freiheitlich demokratischen Republik und das friedliche Zusammenleben nicht achte. Den Widerspruch des Klägers vom 4. Oktober 2021 wies die Landesdirektion Sachsen mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2022 zurück. Darin änderte und ergänzte die Widerspruchsbehörde den Bescheid vom 22. September 2021 insoweit, als dass sie die sofortige Vollziehung (Ziff. 6 des Ausgangsbescheides) nur für die Ziffern 2 und 3 des Bescheides (Herausgabe der Waffen und Waffenbesitzkarten) anordnete und dem Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegte (vgl. Ziff. 1 des Widerspruchsbescheides).

Nach fruchtlosem Durchlaufen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens in zwei Instanzen (VG Leipzig, Beschluss vom 10. Februar 2022 — Az. 3 L 696/21 ;SächsOVG, Beschluss vom 4. Juli 2022 — Az. 6 B 61/22 —) hat der Kläger am November 2022 Klage erhoben und führt aus, dass er nicht an einer politischen Demonstration oder der Veranstaltung mit dem Namen „Tag der Ehre“ teilgenommen habe, sondern lediglich an der Anschlussveranstaltung „Ausbruch 60“. Bei dem „Ausbruch 60“ handele es sich um eine internationale sportliche Veranstaltung, die in Erinnerung an den Ausbruchsversuch von 50.000 ungarischen und deutschen Soldaten aus einer sowjetischen Einkesselung erinnere, bei der nahezu alle Ausbrechenden verstorben seien. Der Marsch würdige die Aufsichtnahme übermenschlicher

Strapazen der betroffenen Einzelindividuen und stelle keine Ehrung der Waffen-SS als solcher dar. Es sei zwar zutreffend, dass unter den ca. 50.000 betroffenen Soldaten auch ein geringer Prozentsatz von Angehörigen der Waffen-SS gewesen sei, der überwiegende Teil rekrutiere sich allerdings aus Wehrmachtsangehörigen und ungarischen Truppenteilen. Der Kläger bekenne sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, sei in keiner politischen Partei oder Vereinigung Mitglied und unterstütze eine solche auch nicht. Er habe allgemein ein Interesse daran, das Leben von Militärangehörigen aus verschiedensten Epochen der Zeitgeschichte nachzustellen. Dies habe keinerlei kriegsverherrlichenden Charakter. Der „Ausbruch 60“ gehöre zum Teil seines Hobbys. Eine Teilnahme hieran sein in keiner Weise etwas, das die Schutzgüter tangiere, die S 4 Bundesverfassungsschutzgesetz — BVerfSchG — als Bestrebungen definiert. Die erstmalige Teilnahme, die der Kläger nur wegen seines Scheiterns wiederholt und dann erfolgreich abgeschlossen habe, habe keinerlei politische Komponente und könne deshalb begriffsnotwendig keine ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise sein, die darauf gerichtet sei, einen in S 4 Abs. 2 BVerfSchG definierten Verfassungsgrundsatz infrage zu stellen. Auch aus der passiven Entgegennahme eines Streckenstempels im Ausland, der dort keine Straftatbestände erfülle und nur zum Nachweis der Absolvierung der Laufposten erteilt und auch nur in diesem internen Rahmen verwendet würde, ließen sich keine Bestrebungen konstruieren.

Der Kläger beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 22. September 2021 In Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Oktober 2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen

Zur Begründung führt sie unter Bezugnahme auf den Inhalt der ergangenen Bescheide und der gerichtlichen Beschlüsse ergänzend aus, dass ein Gedenkmarsch für die Waffen-SS im heutigen östlichen Europa die heutigen Werte einer freiheitlichen Demokratischen Republik und das friedliche Zusammenleben nicht achte. Durch die Teilnahme des Klägers an diesen Veranstaltungen in der rechtsextremistischen Szene sei davon auszugehen, dass er Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen das friedliche Zusammenleben verfolge.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte einschließlich der beigezogenen Gerichtsakte im Eilverfahren (Az. 3 L 696/21) sowie auf die beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 22. September 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Oktober 2022 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (S 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der in Ziffer 1 des Bescheids erfolgte Widerruf der beiden Waffenbesitzkarten des Klägers ist rechtmäßig. Nach S 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG ist eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen setzt gemäß S 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG u. a. voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von S 5 WaffG besitzt. 1.

Dies ist vorliegend nicht (mehr) der Fall. Der Kläger ist nach S 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) WaffG waffenrechtlich unzuverlässig.

Gemäß S 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ist ein gerichtlich voll überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff. Im Rahmen der zukunftsbezogenen prognostischen Beurteilung ist angesichts der Risiken, die mit jedem Waffenbesitz verbunden sind, nicht der Nachweis erforderlich, dass der Betroffene den waffenrechtlichen Anforderungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht genügen wird. Es reicht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit aus. Ein Restrisiko muss nicht hingenommen werden. Bei der auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen zu erstellenden Prognose ist der allgemeine ordnungsrechtliche Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen, beim Umgang mit Waffen und Munition zum Schutz der Allgemeinheit die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu wahren (S 1 Abs. 1 WaffG), um die Allgemeinheit vor schweren Folgen eines nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Waffen zu bewahren. Die Risiken, die

mit jedem Waffenbesitz verbunden sind, sind nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen (BVerwG, Urt. v. 12. Oktober 1998 — 1 B 245.97 —, juris Rn. 5). Besteht ein entsprechender, nicht nur auf vagen Anhaltspunkten begründeter Verdacht, dass ein Regelunzuverlässigkeitstatbestand vorliegt, so wiegt das damit einhergehende Risiko für Leib und Leben Dritter höher, als die Freiheit, derlei Waffen besitzen zu dürfen (VG München, Beschluss vom 11. Mai 2020 - M 7 S 20.87-, juris Rn. 25; vgl. BT-Drs. 18/12397, S. 13). Insoweit ist nicht erforderlich, dass die individuelle Betätigung die freiheitlich demokratische Grundordnung in einer Weise infrage stellt, die den Schluss erlaubt, der Betroffene werde Waffen im Sinne einer verfassungsfeindlichen Einstellung gegen die Rechtsordnung einsetzen. Die Versagungsgründe des S 5 Abs. 2 Nr. WaffG setzen einen waffenrechtlichen Bezug nicht voraus (vgl. SächsOVG, Urt. v. 16. März 2018 — 3 A 556/17 Rn. 50). Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes ist die Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen der Regelunzuverlässigkeitsvermutung des S 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) WaffG erfüllt sind, da nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die zur Versagung geführt hätten. a) Aufgrund der wiederholten Teilnahme des Klägers an der Veranstaltung „Ausbruch 60“, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem „Tag der Ehre“ in Ungarn steht, besteht der konkrete Verdacht, dass der Kläger Bestrebungen einzeln verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind (aa)) und sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker richten (bb)). aa) Das Schutzgut der „verfassungsmäßigen Ordnung“ in Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz ist Ausdruck einer „streitbaren Demokratie“. „Verfassungsmäßige Ordnung“ ist inhaltlich entsprechend wie der in Art. GG und Art. 18 GG gebrauchte Begriff der „freiheitlichdemokratischen Grundordnung“ auszulegen. Zu den von der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ umfassten elementaren Verfassungsgrundsätzen i. S. d. Art. 9 Abs. 2 GG gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts u. a. die Achtung der im Grundgesetz abgebildeten Menschenrechte, insbesondere die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, das Demokratieprinzip und der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 BVerwG — 6 C 9.18 —, juris Rn. m. w. N. zur Rspr. des BVerfG). Des Weiteren lässt sich an die Auflistungen der Schutzgüter in S 92 Abs. 2 Strafgesetzbuch StGB sowie die Definitionen in S 4 Bundesverfassungsschutzgesetz BVerfSchG anknüpfen (vgl. Albrecht/Roggenkamp/Braun, 1. Aufl. 2014, GG Art. 9, beck-online, Rn. 31 m. w. N.; (BT-Drs. 14/7758, S. 55)). S 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) WaffG setzt insoweit voraus, dass der Betroffene Bestrebungen einzeln verfolgt haben muss, die sich gegen diese elementaren

Grundsätze „richten“. Entscheidend ist, ob er nach außen eine kämpferischaggressive Haltung gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung einnimmt (BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 -, juris Rn. 529 ff., 594). Dazu genügt, dass er die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben will, wie dies bei Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus kennzeichnend ist (vgl. Albrecht/Roggenkamp/Braun, a. a. O., Rn. 32 m. w. N.). Zwar begründet nicht jegliche gegen die o. g. Schutzgüter gerichtete Betätigung die waffenrechtliche Regelunzuverlässigkeit, sodass Bestrebungen insbesondere nicht bereits dann gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, wenn eine Person diesen Grundsätzen kritisch oder auch ablehnend gegenübersteht. Insgesamt sind jedoch Gewaltanwendung oder sonstige Rechtsverletzungen nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 a. a. O.; VG Berlin, Beschluss vom 16. März 2020 – 1_L 14/20 -, juris Rn. JO). Gehen die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Bestrebungen von einer Vereinigung im Rechtssinne aus, so reicht für die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit in Sinne eines „Unterstützens“ aus, dass durch die nicht nur einmalige Teilnahme an Veranstaltungen der Vereinigung erkennbar wird, dass der Betroffene hinter den Zielen der Vereinigung steht und die Vereinigung durch die konkrete Betätigung in ihrer Existenz gesichert wird (SächsOVG, a. a. O., Rn. 49 ff.). (1) Dies ist vorliegend der Fall. Der Kläger hat durch seine Teilnahmen an der Veranstaltung „Ausbruch 60“ in Budapest mit rechtsextremistischen Inhalten nach außen eine kämpferischaggressive Haltung gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung eingenommen, indem er sich mit Gleichgesinnten unter Zurschaustellung einer Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus vernetzt hat. Insbesondere durch die Entgegennahme von in Deutschland strafbewehrten Kennzeichen der NSDAP zum Nachweis der absolvierten Streckenabschnitte des „Ausbruch 60“ hat der Kläger seine Nähe zum historischen Nationalsozialismus wie auch den Willen nach außen bekundet, elementare Verfassungsgrundsätze dauerhaft zu untergraben. Das Motiv der von den Teilnehmern des „Ausbruch 60“ gesammelten Stempel, die einen Reichsadler samt Hakenkreuz zeigen, mithin die Hoheitsabzeichen der NSDAP, und zum Nachweis der zurückgelegten Etappen der Wanderung genutzt und hierfür auf einem entsprechenden „Laufzettel“ der Teilnehmer verewigt werden, führt den rechtsextremen Charakter des „Ausbruch 60“ unmissverständlich vor Augen (vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=SskHESWfJoc> bei Minute 3:08; abgerufen 23. November 2023). Die öffentliche Verwendung und Verbreitung dieses Kennzeichens ist gemäß SS 86, 86a StGB in der Bundesrepublik Deutschland strafbar (Bundesamt für Verfassungsschutz, Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen,

Stand November 2023, S. 60). Indem der Kläger solche Kennzeichen der NSDAP wiederholt sammelt und entgegennimmt, identifiziert er sich mit dem Gedankengut des historischen Nationalsozialismus und stellt dies nach außen zur Schau. Diese Aktivitäten des Klägers durch seine — unbestrittene — wiederholte Teilnahme am „Ausbruch 60“ am 9. und 10. Februar 2019 sowie am 8. und 9. Februar 2020 rechtfertigen die Annahme bzgl. seiner Person, dass er gewillt ist, die elementaren Verfassungsgrundsätze dauerhaft zu untergraben. Dabei ist maßgeblich, dass sich für die Vereinigung regelmäßig all diejenigen Aktivitäten existenzsichernd auswirken, die Außenwirkung entfalten (vgl. SächsOVG, Urt. v. 16. März 2018 — 3 A 556/17 — juris, Rn. 52). Denn die Teilnahme an einer „Wanderung“ mit dem oben beschriebenen Charakter lebt allein von ihren Mitläufern. Auf diese Weise hat der Kläger eine Aktivität mit Außenwirkung entfaltet und durch sein Mitwirken seine eigene rechtsextremistische Gesinnung öffentlich zur Schau gestellt (vgl. ähnlich: VG Berlin, Beschl. v. 16. März 2020 a. a. O., Rn. 17). Die Teilnahme an diesem Marsch offenbart in auch für Außenstehende erkennbarer Weise die Nähe der Teilnehmer zum rechtsextremen Gedankengut. Auf der Seite des Veranstalters im Internet wird unter Beifügung einer historischen Photographie, die zwei Angehörige der SS im Kampfeinsatz zeigt, von dem „heldenhaftesten Unternehmen der Geschichte“ gesprochen. Zugleich wird der letzte Funkspruch des kommandierenden Befehlshabers SS-Obergruppenführer P.-W. bekanntgemacht. Das Mitmarschieren der Teilnehmer ist für den „Ausbruch 60“ existentiell; ohne Teilnehmer gäbe es die Veranstaltung nicht und würde nicht regelmäßig wieder stattfinden. Der Veranstalter wirbt mit stetig steigenden Teilnehmerzahlen: bei der Durchführung 2009 waren es noch 150 Teilnehmer, 2019 bereits 3.079, 2020 dann 3.300 (vgl. „Teilnehmerfeld“, abgerufen am 23. November 2023 unter <https://kitocestura.hu/teilnehmerfeld2020/>). Dies belegt den Stellenwert dieser Ereignisse, da sie regelmäßig die Gelegenheit bieten, neue Kontakte zu knüpfen, bestehende internationale Vernetzungen zu stärken bzw. neu zu gründen (Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat 2019, S. 70). Die Teilnehmer befördern den Zusammenhalt, den Fortbestand und die Verwirklichung der Veranstaltung „Ausbruch 60“ an sich. Mit seinen Teilnahmen unterstützt der Kläger die Vereinigung und ihre Ziele maßgeblich, denn je mehr Mitglieder und sonstige Interessenten an einer Veranstaltung der Vereinigung teilnehmen, desto mehr Gewicht kommt ihr in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit im Rahmen der politischen Willensbildung zu (vgl. SächsOVG, a. a. O., juris Rn. 52). Die aktiven Teilnahmen des Klägers haben zudem den Zusammenhalt, den Fortbestand und die Verwirklichung der Ziele der Veranstaltung gefördert, ihre potenzielle Gefährlichkeit gefestigt und ihr Gefährdungspotenzial gestärkt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. März 2005 — 1 C

26/03 —, juris Rn. 21 m. w. N. auf die Rspr. des BGH; VG München, Beschluss vom 9. Januar 2017 - M 7 S 16.3223 juris Rn. 21). All dies rechtfertigt die Annahme verfassungsfeindlicher Bestrebungen des Klägers. Rechtsextremistisches Gedankengut ist nicht mit der verfassungsgemäßen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu vereinen. Die Sicherheitsbehörden fassen unter dem Begriff des Rechtsextremismus überzeugend nationalistische, antisemitische, rassistische und fremdenfeindliche Ideologeelemente zusammen. Gemein ist diesen, dass die Zugehörigkeit zu einer Ethnie oder einer als von den Protagonisten definierten „Rasse“ über den Wert eines Menschen gestellt wird. Dieses Werteverständnis steht im Widerspruch zu den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zum Grundgesetz (vgl. Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat 2020, S. 48). Im Hinblick auf die jährliche Veranstaltung „Tag der Ehre“ und dem daran anschließenden Marsch einer Strecke von 60 Kilometern im Raum Budapest, dem „Ausbruch 60“, machen auch die Organisatoren — ungarische Rechtsextremisten und u. a. das in Deutschland verbotene „Blood and Honour“-Netzwerk die verfassungsfeindlichen Bestrebungen offenkundig (Niedersächsischer Verfassungsschutzbericht 2020, S. 61). Das Treffen stellt ein zentrales, europäisches Schlüsselereignis der rechtsextremistischen Szene dar und hat maßgeblich die Funktion der europaweiten Vernetzung Gleichgesinnter (Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2020, S. 56). Nicht zuletzt besitzt der Marsch „Ausbruch 60“ wegen seines körperlichen Leistungsanspruchs eine hohe Attraktivität unter Rechtsextremisten (Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat 2020, S. 73). Das Teilnehmerfeld umfasst laut Verfassungsschutzbehörden Rechtsextremisten aus ganz Europa, vorrangig aus Deutschland sowie aus Ungarn. Vertreter der Parteien „Der III. Weg“ und „Die Rechte“ werben offen im Internet mit ihren Teilnahmen (<https://derdrittweg.info/videos/kurzvideo-zum-ausbruch-60-in-budapest/>). In den vergangenen Jahren traten Funktionäre der NPD als Redner auf, z. B. 2007 V... (vgl. BT-Drs. 17/4624, S. 4). Die Veranstaltung bietet auch rechtsextremistischen Rockbands eine Bühne („Tag der Ehre“ in Budapest: ein Interview mit Dr. T... H...“ auf <https://www.jfda.de/post/tag-der-ehrein-budapest>; abgerufen am 23. November 2023). Weder ein Marsch zur Verehrung der Waffen-SS, noch die offene Bekundung von Sympathien mit dem deutschen Nationalsozialismus sind mit den zentralen Verfassungsgrundsätzen der Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vereinbar. Vielmehr begründet die Teilnahme an einem Marsch mit einer solchen Zweckrichtung die Annahme, dass der Verfassungsgrundsatz des Ausschlusses jeder Gewalt- und Willkürherrschaft infrage gestellt wird (vgl. S 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c, Abs. 2 lit. f

BVerfSchG). Menschenverachtung, ein hohes Aggressionspotential und die Ablehnung des demokratischen Rechtsstaates und seiner Repräsentanten sind definitorische Merkmale des Rechtsextremismus. Rechtsextremistisches Gedankengut ist bereits als solches gefährlich und muss deswegen zu einer Infragestellung der Zuverlässigkeit eines Erlaubnisträgers im Waffenrecht führen (BT Drs. 19/30234, S. 5; VG Köln Urt. v. 11. August 2022 - 20 K 4549/21 BeckRS 2022, 25120 Rn. 34,35 beck-online). (2) Entgegen dem Dafürhalten des Klägers macht es im Hinblick auf die Annahme, dass vorliegend verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt werden, keinen Unterschied, ob die Veranstaltung im In- oder Ausland stattfand. Ganz im Gegenteil. Der Umstand, dass der Kläger bewusst eine solche Veranstaltung unter Aufsichtnahme des finanziellen und logistischen Aufwands wiederholt im Ausland besucht hat, wo die Verwendung der verfassungswidrigen Kennzeichen nicht nach § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar ist, unterstreicht das kämpferischaggressive Vorgehen. Zudem geht auch der Gesetzgeber laut Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) im aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes (Drs. 20/9349 vom 15. November 2023, S. 23) davon aus, dass es sich bei der Teilnahme an einer demonstrativ extremistischen Veranstaltung im Ausland (namentlich dem „Tag der Ehre“ in Budapest) aufgrund der extremistischen Kontextualisierung um eine Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland, eine Gefährdung der inneren Sicherheit und einer konkretisierten Gefahr für die Schutzgüter nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNDG-Entwurf handelt, namentlich die freiheitliche demokratische Grundordnung, einschließlich des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört. bb) Insoweit rechtfertigen die vorstehenden Tatsachen auch die Annahme, dass der Kläger durch seine aktive Teilnahme auch Bestrebungen einzeln verfolgt, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben der Völker richten, vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) bb) WaffG. Dies ist bei einer Vereinigung der Fall, wenn sie auf eine Störung des Friedens unter den Völkern und Staaten i. S. d. Art. 26 Abs. 1 GG zielt oder eine Gruppierung unterstützt, die Gewalt in das Verhältnis von Völkern hineinträgt, und wenn die dadurch eintretende Beeinträchtigung des friedlichen Miteinanders der Völker von einem entsprechenden Willen der Gruppierung getragen ist (vgl. Albrecht/Roggenkamp/Braun, a. a. O., Rn. 34 m. w. N.; BVerwG, Urt. v. 3. Dezember 2004 — 6 A 10/02 — beck-online, Leitsatz). Der „Gedanke der Völkerverständigung“ nimmt Bezug auf die Idee der friedlichen Verständigung der Völker bei der Lösung ihrer Interessengegensätze (Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, 101. EL Mai 2023, GG, Art. 9 Rn. 131,

beck-online m. w. Diese Voraussetzungen sind im Hinblick auf die Teilnahme an der rechtsradikalen Veranstaltung „Ausbruch 60“ gleichermaßen zu bejahen. Es wird zur Vermeidung von Wiederholungen umfassend auf die vorstehenden Ausführungen unter aa) verwiesen. cc) Soweit der Kläger ausführt, es handele sich beim sog. „Ausbruch 60“ um eine „internationale sportliche Veranstaltung“, die mit einer rechtsextremen politischen Demonstration nichts zu tun habe, führt diese prozesstaktische Schutzbehauptung ins Leere. Seine Einschätzung wird durch allgemein zugängliche Erkenntnisquellen nicht gestützt und lässt sich mit den Feststellungen der Verfassungsschutzbehörden nicht in Einklang bringen. Die „Wanderung“ „Ausbruch 60“ schließt unmittelbar an den Aufmarsch „Tag der Ehre“ in Budapest an und ist Teil der dort jährlich stattfindenden Vernetzung rechtsextrem eingestellter Personen aus ganz Europa. Eine Verbindung zum zivilgesellschaftlichen Gedenken an die Opfer des Zweiten Weltkriegs ist hingegen nicht erkennbar. Es ist jedoch festzustellen, dass die Anpreisung des Marsches auf der Website der Veranstalter (<https://kitoresta.hu/hauptseite/>; abgerufen am 23. November 2023) als Wanderung, um den ungarischen und deutschen Soldaten zu gedenken, die „ganz Westeuropa [...] heldenmütig gegen die bolschewistische Rote Armee verteidigt“ hätten, ausschließlich von einschlägigen rechtsextremen Gruppierungen bzw. Parteien als eine solche „Gedenkveranstaltung“ gleichermaßen (positiv) beworben wird, so etwa durch die Partei „Der III. Weg“ (<https://derdrittweg.info/2020/02/gedenken-an-die-schlacht-von-budapest/>; abgerufen am 23. November 2023) und die Partei „Die Rechte“ (<https://die-rechte.net/lv-nordrheinwestfalen/kvrhein-erft/erlebnisbericht-ausbruch-60/>; abgerufen am 23. November 2023). Weiter ist auch nicht etwa von einer niederschweligen passiven Rolle des Klägers auszugehen. Durch die wiederholte Aufnahme der erheblichen physischen Strapazen im Februar, auch nachts — ein 60 km langer Fußmarsch über etwa Stunden — hat der Kläger seine Zugehörigkeit zu der rechtsextremen Szene und Ideologie — auch in physischer Hinsicht — unter Beweis stellen wollen. Auch damit werben die Veranstalter: den „Gefallenen und den wenigen, die unter Aufbietung übermenschlicher Kräfte der Hölle entrannen, . Ehrerbietung erweisen“ zu wollen (<https://kitoresta.hu/hauptseite/>; abgerufen am 23. November 2023). dd) Atypische Umstände, die vorliegend geeignet sein könnten, die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) WaffG zu widerlegen, sind nicht ersichtlich. Für das Vorliegen eines atypischen Falles ist der Kläger darlegungs- und beweispflichtig. Dem ist er nicht nachgekommen. Der Kläger hat keinerlei atypischen Umstände vorgetragen, die geeignet sein könnten, die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) WaffG zu widerlegen. Er selbst hat keine oder dahingehende Argumente vorgetragen, dass er die Zielstellungen des Rechtsextremismus

und des historischen Nationalsozialismus ablehnen würde. Dass der Kläger geltend macht, in keiner politischen Partei oder Vereinigung Mitglied zu sein und eine solche nicht zu unterstützen, geht ins Leere. Denn dergleichen setzt § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) WaffG nicht voraus. Auch strafrechtlich und waffenrechtlich beanstandungsfreies Verhalten in der Vergangenheit genügt zur Widerlegung der Vermutung der Unzuverlässigkeit allein nicht (BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 — 6 C 9/18 —, juris Rn. 34). Im Rahmen der vom Bundesverwaltungsgericht geforderten Einzelfallentscheidung, ob die Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit widerlegt ist, weil der vom Gesetzgeber typisierend vorausgesetzte Zusammenhang zwischen der relevanten Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und dem Schutzzweck des Waffengesetzes ausnahmsweise fehlt (BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 a. a. O., Rn. 34), ergeben sich vorliegend keine Umstände, die zugunsten des Klägers die Regelvermutung widerlegen, wie etwa die unmissverständliche Distanzierung vom rechtsextremistischen Gedankengut (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 a. a. O., Rn. 36). Eine solche — insbesondere eine glaubhafte Distanzierung seitens des Klägers — ist nicht ersichtlich. Im Hinblick auf die konkret beim „Ausbruch 60“ zur Schau gestellten und von dem Kläger entgegengenommenen Kennzeichen der NSDAP — dem Reichsadler mit Hakenkreuz — hat er sich in der Klageschrift bagatellisierend dahingehend geäußert, dass die gesammelten Streckenstempel im Ausland keine Straftatbestände erfüllen würden und nur zum Nachweis der Absolvierung der Laufposten erteilt und auch nur in diesem internen Rahmen verwendet worden seien. Diese Aussage stellt gerade keine unmissverständliche Distanzierung vom rechtsextremistischen Gedankengut dar. Auch im Klageverfahren äußert sich der Kläger mit keinem Wort dazu, dass er sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung offen bekennt. Eine glaubhafte, unmissverständliche, beharrliche sowie nach außen wirkende Distanzierung von rechtsextremem Gedankengut fehlt gänzlich. Die Aussage des Klägers, die politischen Hintergründe seien ihm fremd gewesen und er habe lediglich aus sportlichem Ehrgeiz an den Veranstaltungen teilgenommen, ist als prozesstaktische Schutzbehauptung nicht glaubhaft. Dies nicht nur vor dem Hintergrund der verwendeten Symbole der NSDAP in dem vom Kläger mitgeführten „Laufzettel“. Auch die allgemein zugänglichen Quellen, die auf Videos von der Veranstaltung im Februar 2019 unzählige Neonazis zeigen, teils in SS-Uniformen gekleidet mit Sturmgewehren und Stielhandgranaten bewaffnet, die durch die Straßen der Stadt ziehen und ihrer Verachtung für Ausländer, Minderheiten und ihren Judenhass lautstark zum Ausdruck bringen und den Hitlergruß zeigen, lassen jeden Zuschauer den „politischen Hintergrund“ der Veranstaltung unmissverständlich erkennen (vgl. statt vieler: <https://www.bild.de/news/ausland/newsausland/ungarntausende->

neonazis-marschieren-in-ss-uniform-durch-budapest60065622. bild.html, abgerufen am 23. November 2023). Der Charakter der Veranstaltung als Zusammentreffen der rechtsextremen Szene wird selbst für eine politisch unbedarfte Person offenkundig. Wer bei einer solchen Veranstaltung wiederholt die körperliche Herausforderung sucht, in dem Wissen um den verfassungsfeindlichen Charakter der Veranstaltung, verherrlicht gleichzeitig die von dieser Veranstaltung in die Welt ausgesandte Botschaft der Verfassungsfeindlichkeit und des Neo-Nazismus. In Kenntnis der den verfassungsfeindlichen Charakter der Veranstaltung begründenden Umstände durch seine Teilnahme 2019 hat sich der Kläger nichtsdestotrotz 2020 aktiv erneut zur Anreise entschlossen und durch seine wiederholte Teilnahme aktiv zum „Gelingen“ der rechtsextremen Veranstaltung sowie zur wachsenden Popularität und zur internationalen Vernetzung der rechtsextremen Szene beigetragen. Vortrag dazu, auf welche Weise der Kläger erstmals zur Teilnahme an dieser „sportlichen Veranstaltung“ gekommen ist, fehlt gänzlich. Darlegungs- und beweisbelastet bleibt er auch zu der Frage, welche sonstigen sportlichen Extremwettkämpfe der Kläger im Rahmen seines vermeintlichen Hobbys bisher wahrgenommen hat oder in Zukunft wahrnehmen wird und welche anderen sportlichen oder militärhistorischen Großveranstaltungen er besucht haben will. Es ist auch ansonsten nicht ersichtlich, dass der Kläger etwa — unabhängig von der hiesigen rechtsextremistischen Veranstaltung überhaupt weitere sportliche (Extrem) Wettkämpfe im In- und Ausland besucht hat und entsprechenden Herausforderungen hobbymäßig nachgeht. Das klägerische Engagement beschränkt sich daher nach Aktenlage auf die Teilnahmen am rechtsextremen „Ausbruch 60“. Seine behauptete Leidenschaft, das Leben von Militärangehörigen verschiedenster Epochen der Zeitgeschichte nachzustellen, ist offensichtlich ausschließlich seiner prozessualen Situation und nicht seinen wirklichen Interessen geschuldet. 2. Schließlich fällt die Tätigkeit des Klägers auch in zeitlicher Hinsicht im Februar 2019 und 2020 in den Fünfjahresrahmen des § 5 Abs. 2 Ziff. 3 WaffG. II. Die begleitenden Anordnungen in den Ziffern 2 und 3 des angefochtenen Bescheids vom 22. September 2021 sind ebenfalls rechtmäßig. Die Rückforderung der Waffenbesitzkarten (Ziff. 3) folgt unmittelbar aus § 46 Abs. 1 S. 1 WaffG bei Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis. Die Aufforderung, die in den Waffenbesitzkarten eingetragenen Waffen innerhalb einer Frist von einem Monat unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen und dies der Behörde nachzuweisen (Ziffer 2), basiert auf § 46 Abs. 2 S. 1 WaffG. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im Beschluss des VG Leipzig vom 10. Februar 2022 (3 L 696/21) und des SächsOVG vom 4. Juli 2022 (6 B 61 /22) sowie auf den Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2022, dort unter 11., verwiesen, denen das Gericht folgt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gericht

hat im Rahmen seiner Ermessensentscheidung nach § 167 Abs. 1 VwGO aufgrund der geringen Höhe der der nicht anwaltlich vertretenen Beklagten entstandenen Kosten davon abgesehen, das Urteil hinsichtlich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Berufung war nicht zuzulassen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, § 124a Abs. 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO.